



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSHERG**

Genehmigungsbescheid

G 0025/23

Az.: 900-0181074-0001/IBG-0003

vom 05.03.2024

Auf Antrag der

Firma

Pickhardt & Gerlach GmbH & Co. KG

Industriestraße 42

57413 Finnentrop

vom 21.04.2023, eingegangen am 15.05.2023, zuletzt ergänzt am 04.03.2024, **wird**

die Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**)

für die wesentliche Änderung der Galvanik

am Standort in 57413 Finnentrop, Industriestraße 42, Gemarkung Lenhausen, Flur 20, Flurstück 43 und 86

erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I.	Genehmigungsumfang	3
	Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	3
	Ausgangszustandsbericht	3
II.	Fortdauer bisheriger Genehmigungen	4
III.	Inhaltsbestimmungen	5
	1. Inhaltsbestimmung zur Luftreinhaltung	5
IV.	Nebenbestimmungen	6
	1. Bedingungen	6
	2. Allgemeines	6
	3. Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärmschutz	8
	4. Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung	9
	5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bauordnungsrecht und Brandschutz	11
	6. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	12
	7. Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers	12
	8. Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers	12
	9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arbeitsschutz	13
V.	Allgemeine Hinweise	15
VI.	Antragsunterlagen	16
VII.	Begründung	18
	Anlass des Vorhabens	18
	Antragseingang und Antragsgegenstand	18
	Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart	18
	Zuständigkeit	18
	Durchführung des Genehmigungsverfahrens	18
	Vorprüfung nach UVPG	19
	Behördenbeteiligungen	20
	Genehmigungsvoraussetzungen	20
VIII.	Kostenentscheidung	25
IX.	Rechtsbehelfsbelehrung	27

I. Genehmigungsumfang

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb einer weiteren Galvaniklinie („Kupfer 3“) mit einem Wirkbadvolumen von 22,5 m³
2. Errichtung und Betrieb von wassergekühlten Gleichrichtern
3. Erweiterung der Elektrolytpflege
4. Erhöhung der maximalen Lagermenge für akut toxische Stoffe der Kategorie 1 und 2 um 3,5 t

Kapazität

Das Wirkbadvolumen der gesamten Anlage erhöht sich auf **135,3 m³**.

Die maximale Lagermenge für akut toxische Stoffe der Kategorie 1 und 2 erhöht sich auf **19,5 t**.

Betriebszeiten

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Nach Abschluss aller Maßnahmen umfasst der Betrieb der Galvanik insgesamt folgende Betriebseinheiten und wesentlichen Produktionseinheiten:

- BE 1: Nickel 3
- BE 2: Kupfer 2
- BE 3: Messing 2/Kupfer
- BE 4: Zink 2
- BE 5: Zink 3
- BE 6: Messing 3
- BE 7: Lack- und Polieranlage
- BE 8: Kupfer 3
- NA 1: Abwasseraufbereitung
- NA 2: Chemikalienlager (innen)
- NA 3: Chemikalienlager (außen)

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen

Der Bescheid ergeht im Übrigen unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Ausgangszustandsbericht

Bei der in Rede stehenden Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie. Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG wurde deshalb mit den Antragsunterlagen der Bericht über den derzeitigen Zustand des Bodens und des Grundwassers im Anlagenbereich (Ausgangszustandsbericht) fortgeschrieben, da in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers durch diese relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Mit diesem Bericht wird der derzeitige Zustand beschrieben. Er dient als Grundlage für die Ausgestaltung der zukünftigen Pflicht des Anlagenbetreibers, das Anlagengrundstück nach Betriebseinstellung in den Ausgangszustand zurück zu versetzen.

Es handelt sich um die Fortschreibung durch das Ingenieurbüro dbt umwelt GmbH Projekt-Nr. 17-436 von Dr. Björn Thomas vom 21.02.2023 des Berichts –Gutachten – Ausgangszustandsbericht Pickhardt & Gerlach & Co. KG Finnentrop von Dr. Björn Thomas – Umweltgutachten und Datenauswertung – vom 01.10.2018, Projekt-Nr. 17-436.

II. Fortdauer bisheriger Genehmigungen

Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG

Auf den Bescheid des Staatlichen Umweltamt Siegen

vom 03.07.2002 Az.: 32-G-8493/02-Ro

als Bestätigung der Anzeige gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG wird Bezug genommen.

bisherige Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen (siehe Formular 1, Blatt 3) behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind. Insbesondere wird auf folgende Genehmigungen verwiesen:

Genehmigungen der Bezirksregierung Arnsberg

vom 26.09.2002, Az. 43.0019/02/0310.1 und

vom 19.08.2019, Az. 900-0181074-0001/IBG-0001-G 0006/19

Entscheidungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG

Die Entscheidungen der Bezirksregierung Arnsberg als Bestätigung einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG behalten ihre Gültigkeit soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben. Insbesondere wird Bezug genommen auf folgende Entscheidungen:

vom 20.07.2005, Az. 43.0035/05/0310.1,

vom 22.08.2007, Az. 43.0044/07/0310.1,

vom 05.06.2013, Az. A15.1-900.0057/13,

vom 06.11.2014, Az. A15.3-900.0022/14,

vom 31.01.2019, Az. A15.1-0017/19,

vom 01.12.2020, Az. 900-0181074-0001/IBA-0002-A 0157/20

vom 23.11.2022, Az. 900-0181074-0001/IBA-0003-A15.1-0161/22

Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG

Für die Errichtung der neuen Galvaniklinie und der Elektrolytpflege wurde mit Bescheid vom 31.08.2023, Az.: 900-0181074-0001/IBG-0003-G0025/23 der vorzeitige Beginn zugelassen.

III. Inhaltsbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Inhaltsbestimmungen erteilt:

1. Inhaltsbestimmung zur Luftreinhaltung

1.1. Abluftemissionen / Emissionsbegrenzungen

- 1.1.1. Die Emissionen im Abgas der **Quelle 26** (Kamin Abluftwäscher für cyanidfreie Emissionen) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Nickel und seine Verbindungen, außer Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickel-tetracarbonyl, angegeben als Ni	0,4 mg/m³	Antragsgegenstand (Kap. 10.10)
Schwefeloxide (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid SO ₂	110 mg/m³	Antragsgegenstand (Kap. 10.11 Abschnitt II)

Hinweis:

Die v. g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 1.1.2. Die Emissionen im Abgas der **Quelle 27** (Kamin Abluftwäscher für cyanidhaltige Emissionen) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten:

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III TA Luft 2021
Cyanide leicht löslich, zum Beispiel NaCN, angegeben als CN	1 mg/m³	Staubförmige anorganische Stoffe nach 5.2.2, Kl. III TA Luft 2021

Hinweis:

Die v. g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

- 1.1.3. Die Nebenbestimmung Nr. III.4.4 des Bescheids vom 19.08.2019, Az. 900-0181074-0001/IBG-0001-G 0006/19 wird aufgehoben.

Anmerkung

Neben den oben aufgeführten Emissionsbegrenzungen gelten folgende Begrenzungen aus früheren Bescheiden fort (redaktionelle Aufzählung):

Die Emissionen im Abgas der **Quelle 12** (Kamin Zinkanlagen 2&3) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten (Nr. 1.1.1 und 1.1.2 der Ordnungsverfügung vom 16.04.2010, Az. 53-SI-OV-0181074/10):

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff HCL	30 mg/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. III TA Luft 2021
Schwefeldioxyde (Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid), angegeben als Schwefeldioxid SO ₂	0,35 g/m³	Gasförmige anorganische Stoffe nach 5.2.4, Kl. IV TA Luft 2021

Die Emissionen im Abgas der **Quelle 29** (Kamin Polieranlage) dürfen folgende Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten (Nr. III.4.5 des Bescheids vom 19.08.2019, Az. 900-0181074-0001/IBG-0001-G0006/19):

Stoff	Emissionsbegrenzung	Grundlage
Gesamtstaub , einschließlich Feinstaub	20 mg/m³	5.2.1 TA Luft 2021

Hinweis:

Die v. g. Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

IV. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Bedingungen

Bis zum 31.05.2024 muss ein Indirekteinleitungsantrag gem. § 58 WHG für alle Teilströme, welche in der Abwasserbehandlungsanlage vorbehandelt werden, bei der Bezirksregierung Arnsberg vorliegen, sonst darf das Abwasser der neuen Kupfer 3-Anlage nicht mehr in die bestehende Abwasserbehandlungsanlage eingeleitet werden.

2. Allgemeines

2.1. Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage muss nach den geprüften, mit Etiketten und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese umzusetzen.

2.2. Bereithalten der Genehmigung

Dieser Genehmigungsbescheid, die zugehörigen Antragsunterlagen oder entsprechende Kopien sind an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Beschäftigten der zuständigen Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

2.3. Frist für die Änderung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigten Änderungen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden, andernfalls erlischt die Genehmigung.

2.4. Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, ist jeweils der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der unter I.1 und I.3 aufgeführten Änderungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg mindestens 2 Wochen vor der jeweils beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2.5. Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

2.6. Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in doppelter Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,
- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheb-

lichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserver-
schmutzungen durch relevante Stoffe Angaben zur Beseitigung dieser
Verschmutzungen.

3. **Nebenbestimmungen zu Geräuschemissionen / -immissionen / Lärm- schutz**

3.1. Geräuschemissionswerte

Die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile und die Anlagenteile der be-
stehenden Anlage sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass
die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B.
Lüftungsanlagen, Kälteanlagen) inklusive des innerbetrieblichen Transportver-
kehrs und des Lieferverkehrs verursachten Geräuschemissionen folgende
Werte - gemessen jeweils 0,50 m vor geöffnetem Fenster des vom Geräusch
am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) - der
nachstehend genannten Häuser nicht überschreiten:

Immissionsorte:	Gebiets- einstufung	zulässige Geräuschemissionen	
		tags	nachts
IP 1 Papenschlade 17	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
IP 2 Papenschlade 19	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
IP 3 Papenschlade 30	WA	49 dB(A)	34 dB(A)
IP 4 Lehmbergstraße 50	WA	49 dB(A)	34 dB(A)

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem
höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Die Geräuschemissionen sind nach der TA Lärm zu messen und zu bewerten.

Die erhöhte Störwirkung von Geräuschen ist bei der Ermittlung des Beurtei-
lungspegels für die als WA eingestufteten Immissionsorte

- an Werktagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 07.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie
- an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von
06.00 Uhr bis 09.00 Uhr,
13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
20.00 Uhr bis 22.00 Uhr

durch einen Zuschlag von 6 dB zu berücksichtigen.

Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages- Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30
dB (A) und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionsrichtwert um nicht mehr
als 20 dB (A)
überschreiten.

3.2. Die Anlagen und Aggregate sind so zu errichten und zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden.

- 3.3. Die Stellungnahmen zum Geräusch-Immissionsschutz des Ing.-Büros für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Märkische Straße 59, 44141 Dortmund vom 16.08.2022 Az. 19/111-S1 und vom 21.07.2023 Az. 23/111-S2 sind Teil des Genehmigungsantrages. Die dort genannten Rahmenbedingungen und schalltechnischen Vorgaben sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu berücksichtigen.

3.4. Geräuschmessungen

Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sind die Geräuschimmissionen an den unter Nebenbestimmung Nr. IV.3.1 genannten Einwirkungsorten durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Die zurzeit bekannt gegebenen Messstellen sind der Datenbank ReSyMeSa-Recherchesystem Messstellen und Sachverständige www.resymesa.de (Modul Immissionsschutz) zu entnehmen.

3.5. Messbericht

Über das Ergebnis der Messungen nach Nebenbestimmung Nr. IV.3.4 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg per elektronische Post als pdf-Datei innerhalb von 8 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail Adresse: poststelle@bra.nrw.de).

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Die beauftragte Messstelle ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

4. **Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung**

4.1. Abgasführung/Emissionsquelle

- 4.1.1. Die Nebenbestimmung Nr. II.6.1 des Bescheids vom 26.09.2002, Az. 43.0019/02/0310.1 der Bezirksregierung Arnsberg wird aufgehoben.

- 4.1.2. Die Höhe der Schornsteinmündung folgender Emissionsquellen hat die in den Antragsunterlagen beschriebenen Höhe zu betragen:

Emissionsquelle		Höhe über Grund (in m)
Nr.	Bezeichnung	
12	Kamin Zinkanlagen 2&3	12

26	Kamin Abluftwäscher cyanidfreie Emissionen	13
27	Kamin Abluftwäscher cyanidhaltige Emissionen	13
29	Kamin Polieranlage	12

4.2. Messungen und Auswertung der Emissionen

- 4.2.1. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die unter Inhaltsbestimmung Nr. III.1.1.1 und III.1.1.2 genannten Emissionen luftverunreinigender Stoffe durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.
Die erstmaligen Messungen nach Änderung der Anlage sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.
- 4.2.2. Die Festlegung der Messaufgabe und des Messplans muss den Anforderungen der DIN EN 15259 entsprechen. Die Anzahl der Messungen und die Dauer der Einzelmessung ergeben sich aus Nr. 5.3.2.2 Absätze 2 und 3 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft – vom 18.08.2021 (GMBI. S. 1050). Die notwendigen Messstrecken und Messplätze müssen so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung entsprechend den Anforderungen der DIN EN 15259 ermöglicht wird.
Die Lage der Messöffnungen und Messplätze ist in Abstimmung mit der beauftragten Messstelle festzulegen.
Die Auswahl des Messverfahrens hat nach Nr. 5.3.2.3 der TA Luft zu erfolgen. Zur Sicherstellung der Homogenität der Zusammensetzung und der physikalischen Parameter des Abgases ist eine geeignete Probennahmestrategie entsprechend der DIN EN 15259 anzuwenden.
- 4.2.3. Der Bezirksregierung Arnsberg sind Durchschriften der Messaufträge zuzuleiten und die Vornahme der Messungen ist mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.
- 4.2.4. Über das Ergebnis der Messungen gemäß Nebenbestimmung Nr. IV.4.2.1 ist ein Messbericht erstellen zu lassen und der Bezirksregierung Arnsberg auf **elektronischem Wege als pdf-Datei** spätestens 12 Wochen nach der Messung vorzulegen (E-Mail-Adresse: poststelle@bra.nrw.de).
Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.
Die Messberichte müssen dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht entsprechen. Die aktuelle Version steht auf der Internetseite des Landesamtes für Natur; Umwelt- und Verbraucherschutz NRW - LANUV - unter folgender Adresse zum Download bereit:

<https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/luft/emissionen/pdf/mustermessbericht.pdf>

Der Bericht ist nach der Richtlinie VDI 4220, Blatt 2 (Ausgabe November 2018) zu erstellen.

- 4.2.5. Die Bewertung der Messungen wurde mit der TA Luft 2021 neu definiert (siehe auch Nebenbestimmung Nr. IV.4.2.6).

- Der Verfügungspunkt Nr. 2.2 der Ordnungsverfügung vom 16.04.2010, Az. 53-SI-OV-0181074/10 der Bezirksregierung Arnsberg und
- die Nebenbestimmung Nr. III.4.6 des Bescheids vom 19.08.2019, Az. 900-0181074-0001/IBG-0001-G 0006/19 der Bezirksregierung Arnsberg

werden daher aufgehoben.

- 4.2.6. Die Emissionsbegrenzungen nach den Inhaltsbestimmungen Nr. III.1.1.1 und III.1.1.2 in diesem Bescheid, nach den Verfügungspunkten Nr. 1.1.1 und 1.1.2 der Ordnungsverfügung vom 16.04.2010 und nach der Nebenbestimmung Nr. III.4.5 des Bescheids vom 19.08.2019 werden sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgesetzte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet (Nr. 5.3.2.4 Abs. 3 TA Luft)

5. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Bauordnungsrecht und Brandschutz

- 5.1. Neben der beiliegenden Statischen Berechnung vom „Ingenieurbüro Hug GmbH“ ist für das Bauvorhaben spätestens mit der Anzeige der Inbetriebnahme der neuen Galvaniklinie die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Olpe vorzulegen [§ 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW].

Gleichzeitig ist eine Erklärung der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers zu dem geprüften Standsicherheitsnachweis einzureichen, dass die Bauvorlagen bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit den genehmigten Bauvorlagen übereinstimmen [Übereinstimmungserklärung gem. § 7 Bau-PrüfVO].

- 5.2. Bis zur Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung sind die Berichte des Prüfsachverständigen über die Prüfungen vor der ersten Inbetriebnahme der technischen Anlagen (hier: Elektrische Anlagen) vorzulegen [§ 2 Abs. 1 PrüfVO NRW].

- 5.3. Das dem Antrag beigefügte Brandschutzkonzept des Sachverständigenbüros „ruhr|protect Gesellschaft für Gefahrenabwehr oHG“ Postfach 3206, 59861 Meschede vom 29.01.2023, Projektnummer BSK-59.996.01#Friederike-Fliedener ist mit allen Anlagen Bestandteil der Genehmigung. Der zugehörige Brandschutzplan ist besonders zu beachten und umzusetzen.

- 5.4. Im Gebäude werden bauliche Änderungen vorgenommen, daher sind die Feuerwehrpläne nach DIN 14095 zu aktualisieren und der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zu Prüfung und Freigabe in digitaler Form (vb@kreis-olpe.de) vorzulegen.

- 5.5. Ein aktueller Löschwassernachweis ist der Brandschutzdienststelle vorzulegen, da hier Löschwasser aus dem Obergraben der Lenne angesetzt wird (schwankende Pegelstände aufgrund des Klimawandels)

5.6. Hinweise

- 5.6.1. Behälter und Rohrleitungen für ggf. brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein. Diese Behälter sowie feste Brennstoffe sind so aufzustellen oder zu lagern, dass keine Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen entstehen [§ 42 Abs. 5 BauO NRW].
- 5.6.2. Die Abstimmungen hinsichtlich des abwehrenden und vorbeugenden Brandschutzes haben ausschließlich mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Olpe zu erfolgen. Sollten Abstimmungen mit der zuständigen Feuerwehr notwendig sein, wird diese von der Brandschutzdienststelle hinzugezogen.

6. **Nebenbestimmungen und Hinweise zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

- 6.1. Die in Nr. 7 des Löschwasserrückhaltekonzepts (Register 9 der Antragsunterlagen) enthaltenen Maßnahmen sind bis zur Inbetriebnahme der Anlage vollständig umzusetzen.
- 6.2. Die Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Z-59.16-255 (Register 22 der Antragsunterlagen), insb. Abschnitt 3.3.1 sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage einzuhalten. Die wesentlichen sich daraus für den Betrieb ergebenden Vorgaben sind in die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV aufzunehmen.
- 6.3. Hinweis
- 6.3.1. Die HBV-Anlagen Kupfer-3 und Elektrolytpflege sind vor Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle 5 Jahre von einem Sachverständigen nach § 53 AwSV prüfen zu lassen.

7. **Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitung des Produktionsabwassers**

- 7.1. Die abwassertechnischen Auswirkungen des Abbaus der IAT-Anlage sind in dem wasserrechtlichen Genehmigungsantrag nach § 58 WHG (s. Nebenbestimmung Nr. IV.1.) zu beschreiben.

8. **Nebenbestimmungen zum Schutz des Grundwassers**

- 8.1. Die Nebenbestimmung Nr. III.11.2 des Bescheids vom 19.08.2019, Az. 900-0181074-0001/IBG-0001-G 0006/19 der Bezirksregierung Arnsberg wird dahingehend ergänzt, dass die Grundwasserbrunnen GW 1 bis GW 3 im bestehenden Untersuchungsrythmus zusätzlich auf den Parameter Ethanol zu untersuchen sind.

Hinweis:

Diese Nebenbestimmung lautet damit folgendermaßen:

„Die Grundwasserbrunnen GW 1 bis GW 3 sind alle 5 Jahre nach Inbetriebnahme auf die Vor-Ort-Parameter pH-Wert, Leitfähigkeit, O₂, Redox und Temperatur sowie auf die Parameter Sulfat, Cyanide, Bor, Kupfer, Nickel, Zink, Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW), lipophile Stoffe und **Ethanol** zu untersuchen.“

Der ursprüngliche Untersuchungsrythmus wird beibehalten, sodass die nächste Untersuchung im Jahr 2025 stattzufinden hat.

9. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Arbeitsschutz

- 9.1. Im Bereich der Oberflächenbehandlungsanlage sind an geeigneter Stellen Körper- und Augenduschen zu installieren. Die Stellteile der Ventile müssen leicht erreichbar, verwechslungssicher angebracht und leicht zu betätigen sein. Die Ventile dürfen, einmal geöffnet, nicht selbsttätig schließen. Die Standorte der Körperduschen müssen mit den entsprechenden Rettungszeichen „Notdu-sche“, die Standorte der Augenduschen müssen mit dem Rettungszeichen „Au-genspüleinrichtung“ gekennzeichnet sein. Die Zeichen müssen den Techni-schen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) entsprechen. Der Zugang ist ständig freizuhalten. Die Beschäftigten müssen in ihrer Nutzung unterwiesen sein.

Hinweis:

Bei Verwendung von Augenspülflaschen ist auf das Verfallsdatum der Augen-spüllösungen zu achten.

- 9.2. Gemäß ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und TRGS 201 „Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ sind Prozessbehälter, Rohrleitungen und Apparaturen durch Angabe von Pro-zessbehälterinhalt und Verwendungszweck, Gefahrenkennzeichnung und Be-triebstemperatur (wenn mit Verbrennungen oder Verbrühungen zu rechnen ist) zu kennzeichnen.
- 9.3. An Arbeitsplätzen in der Galvanotechnik dürfen die Beschäftigten nicht essen, trinken, rauchen oder schnupfen. Auf dieses Verbot ist hinzuweisen (Hinweis-schild, Unterweisung, Betriebsanweisung). Für die Aufbewahrung von Nah-rungsmitteln und den Verzehr müssen entsprechende Räume und Einrichtun-gen bereitgestellt sein.
- 9.4. Die Änderungen an den vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Be-triebseinheiten sind in die, im Betrieb, vorliegende Gefährdungsbeurteilung ge-mäß § 5 Arbeitsschutzgesetz mit einzubeziehen.
Hierbei sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 Arbeitsschutzge-setz (ArbSchG) insbesondere die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:
- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstätten-verordnung (ArbStättV).
 - Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicher-heitsverordnung (BetrSichV).

- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg auf Verlangen vorzulegen.

- 9.5. Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen.
Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, auf Verlangen vorzulegen.
- 9.6. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen ist gemäß TRGS 402 Abschnitt 4 i. V. m. § 6 GefStoffV eine Expositionsmessung nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen. Das Ergebnis der Expositionsmessung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens nach 6 Monaten nach beabsichtigten Inbetriebnahmetermin der Anlage vorzulegen.

Hinweis:

Wenn ein Arbeitgeber eine für Messungen von Gefahrstoffen an Arbeitsplätzen akkreditierte Messstelle beauftragt, kann der Arbeitgeber in der Regel davon ausgehen, dass die von dieser Messstelle gewonnenen Erkenntnisse zutreffend sind.

9.7. Hinweise

- 9.7.1. Es kann erforderlich sein, dass bestimmte Arzneimittel zur Soforthilfe bereitgehalten werden. Dazu gehören Antidots bei Unfällen mit cyanidischen Elektrolyten oder Calciumgluconat bei Verätzungen mit Flusssäure.
- 9.7.2. Auf das Zusammenlagerungsverbot für verschiedene Lagerklassen wird hingewiesen.
- 9.7.3. Die Beleuchtungsstärke soll nach der ASR 3.4 „Beleuchtung“ und nach DIN EN 12464-1 „Licht und Beleuchtung – Beleuchtung von Arbeitsstätten – Teil 1: Arbeitsstätten in Innenräumen“ beim Galvanisieren mindestens 300 Lux betragen, bei Kontrollarbeitsplätzen 750 Lux. Diese Werte können durch einfache Messgeräte – Luxmeter – überprüft werden.

V. Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt, wenn
 1. innerhalb der in Nebenbestimmung Nr. IV.2.3. gesetzten Frist nicht mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen
o d e r
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).
2. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
3. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreicht bzw. diese erstmalig überschritten werden.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).
4. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung – vom 21.02.1995 ist zu beachten.

VI. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Etikettaufklebern gekennzeichnet und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

Ordner 1

1. Deckblatt	1 Blatt
2. Inhaltsverzeichnis	4 Blatt
3. Formular 1	4 Blatt
4. Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG	2 Blatt
5. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BIm-SchG	6 Blatt
6. Antrag zu Regelungen für Quelle 28 und 29	1 Blatt
7. Kostenerklärungen	2 Blatt
8. Stellungnahmen zum Arbeitsschutz	4 Blatt
9. Erläuterungen zum Antrag	21 Blatt
10. Allgemeine Vorprüfung nach § 7 UVPG	19 Blatt
11. Angaben zu IED-Anlagen und Fortschreibung des AZB	22 Blatt
12. Topographische Karte (M 1:10.000), Deutsche Grundkarte (M 1:5.000), Flurkarte (M 1:1.000) und Luftbild (M 1:1.000)	5 Blatt
13. Bauvorlagen	1 Blatt
14. Brandschutzkonzept und Stellungnahme zur Löschwasserrückhaltung	54 Blatt
15. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	23 Blatt
16. Angaben zum Arbeitsschutz	10 Blatt
17. Aussagen zum Störfallrecht (Deckblatt)	1 Blatt
18. Berechnung der Störfallrelevanz	8 Blatt
19. Formular zum Störfallrecht	5 Blatt
20. Sicherheitsbericht	164 Blatt
21. Formulare 2-8	38 Blatt
22. Schematische Darstellungen (Deckblatt)	1 Blatt
23. Badliste Kupfer 3 und Elektrolytpflege	2 Blatt
24. Fließbild Kupfer 3	1 Blatt
25. Schematische Darstellung der Abluftführung Galvanik	1 Blatt
26. Grundfließbild Elektrolytfließbild	1 Blatt
27. Maschinenaufstellungsplan	2 Blatt
28. Geräuschemissionen: Gutachterliche Stellungnahme zur Kupfer 3 und der Kälteanlage	16 Blatt
29. Anlagenbezogene Unterlagen (Deckblatt)	1 Blatt
30. Statische Berechnung Stahlunterkonstruktion Kupfer 3	54 Blatt
31. R&I- Fließschema der Absorptionsanlagen	1 Blatt

- | | |
|--|----------|
| 32. Berechnung zum Abluftvolumenstrom / Meßprotokoll | 4 Blatt |
| 33. Unterlagen zu der Kältemaschine (Angebot, R&I-Fließschema, Datenblatt und Übersichtplan Aufstellungsort) | 13 Blatt |

Ordner 2

- | | |
|---|----------|
| 34. Gefahrstoffkataster | 5 Blatt |
| 35. Sicherheitsdatenblatt Ferroclin 1002 PG | 9 Blatt |
| 36. Sicherheitsdatenblatt Kupfercyanid | 10 Blatt |
| 37. Sicherheitsdatenblatt Natriumcyanid Presslinge | 19 Blatt |
| 38. Sicherheitsdatenblatt Natriumcyanid Granulat | 20 Blatt |
| 39. Sicherheitsdatenblatt Passiva B 1 | 10 Blatt |
| 40. Sicherheitsdatenblatt Opteon XP10 (R-513A) Refrigerant | 15 Blatt |
| 41. Beschreibung über den Umgang mit Wasser | 1 Blatt |
| 42. Angaben zur Abwasserwirtschaft | 2 Blatt |
| 43. Angaben zu den Abfällen | 3 Blatt |
| 44. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | 77 Blatt |
| 45. Angaben zur Energieeffizienz | 1 Blatt |
| 46. Angaben zum Naturschutz, zur Landschaftspflege und zum Artenschutz | 1 Blatt |
| 47. Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen | 1 Blatt |
| 48. Wasserrechtliche Antragsunterlagen | 2 Blatt |
| 49. Sonstige Unterlagen (Zertifikat DIN EN ISO 14001:2015 und Genehmigungskataster) | 6 Blatt |

VII. Begründung

Anlass des Vorhabens

Die Antragstellerin betreibt in 57413 Fnnentrop, Industriestraße 42 eine Galvanik mit einem Wirkbadvolumen von bislang 112,8 m³ im Dreischichtbetrieb an 7 Tagen / Woche.

Hierbei handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, deren Betrieb gegenüber dem damaligen Staatlichen Umweltamt Siegen mit Schreiben vom 23.04.2002 gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt wurde. Die Anzeigebestätigung erfolgte mit Schreiben vom 03.07.2002.

Später wurden immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für die wesentliche Änderung dieser Anlage erteilt.

Antragseingang und Antragsgegenstand

Der Antrag vom 21.04.2023 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der o.g. Anlage in dem im Genehmigungstenor aufgezeigten Umfang. Im Wesentlichen soll eine weitere Galvaniklinie (Kupfer 3) mit einem Wirkbadvolumen von 22,5 m³ errichtet, die Elektrolytpflege erweitert und die maximale Lagerkapazität für akut toxische Stoffe der Kategorie 1 und 2 um 3,5 t erhöht werden.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 3.10.1 (G E) im Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metalloberflächen durch ein elektrolytisches Verfahren.

Das Gefahrstofflager (Nebenanlage) gehört zu den unter Nr. 9.3.2 (V) im Anhang 1 i. V. m. Nr. 29 im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Anlagen, die der Lagerung von akut toxischen Stoffen der Kategorie 1 und 2 dienen, mit einer Lagerkapazität von mehr als 2 t und weniger als 20 t.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens ergibt sich im vorliegenden Fall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem o.g. Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens konnte gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, da dies beantragt wurde und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG nicht zu besorgen sind. Die beantragten Änderungen erfolgen überwiegend in der bereits bestehenden Halle, es werden keine neuen Stoffe eingesetzt, die vorhandenen Abgasreinigungsanlagen sind für die zusätzlichen Stoffströme ausgelegt und ihre Wirksamkeit wurde durch vergangene Emissionsmessungen belegt und durch gutachterliche Stellungnahmen zu den Schallimmissionen wurde gezeigt, dass sich die Immissionssituation durch Geräusche nicht wesentlich ändert.

Für die im Zulassungsumfang aufgeführten Errichtungsmaßnahmen (Errichtung der Galvaniklinie und Elektrolytpflege) wurde vorab die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Dies wurde mit Bescheid vom 31.08.2023 gestattet.

Vorprüfung nach UVPG

Das Vorhaben fällt zudem unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.9.1 Spalte 2 i. V. m. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein elektrolytisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr i. V. m. einer Anlage, die der Lagerung von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 bis weniger als den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG. Der Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ändert sich durch das Vorhaben nicht. Die Anlage liegt auch nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes eines anderen Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Das Vorhaben bedurfte daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG.

Die Feststellung, dass für das Vorhaben keine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 30.08.2023 auf dem UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Behördenbeteiligungen

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Folgende Stellungnahmen liegen vor:

- | | |
|--|-----------------|
| a. Landrat des Kreises Olpe als | |
| - untere Bauaufsichtsbehörde | vom 19.09.2023, |
| - Brandschutzdienststelle | vom 16.06.2023, |
| | |
| b. Bezirksregierung Arnsberg | |
| - Dezernat 52 - Bodenschutz | vom 27.06.2023, |
| - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe | vom 04.07.2023, |
| - Dezernat 53 - Störfallrecht | vom 12.01.2024, |
| - Dezernat 54 - Abwasser | vom 22.12.2023, |
| - Dezernat 55 - Arbeitsschutz | vom 17.07.2023, |

Darüber hinaus wurden durch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53, die Belange des Immissionsschutzes geprüft.

Genehmigungsvoraussetzungen

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, inwieweit die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. durch welche Nebenbestimmungen eine Gewähr für die Einhaltung dieser Voraussetzungen geboten wird.

Nach den Vorgaben des § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Arbeitsschutz

Der Werksarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit haben den Antrag zur Kenntnis genommen.

Planungsrecht

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch - BauGB. Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27, Bezeichnung: Industriegebiet Finnentrop II, der Gemeinde Finnentrop ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als GE-Gebiet im Sinne des § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) festgesetzt.

Bauordnung/Brandschutz

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - BauO NRW. Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind

nach Prüfung durch die Fachbehörden nicht erkennbar. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Umweltschutzanforderungen

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503),
- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021 (GMBL. S. 1050),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung 12. BImSchV) und
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

zu berücksichtigen.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen, die im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 2.6 genannt ist - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Merkblatt Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (Galvanik) vom September 2005

Für dieses Merkblatt wurden aber noch keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass sich die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen weiterhin aus der TA Luft ergeben und für die anderen Medien aus den speziellen Fachvorschriften.

Luft

Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen zur Vorsorge und zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurden gemäß der TA Luft bzw. entsprechend des Antrags festgelegt.

Ausnahmen bzw. eine Gestattung weniger strengerer Emissionsbegrenzungen abweichend von den Bandbreiten der BVT-Merkblätter erfolgten nicht.

Zu Nr. III.1.1.1.:

Für Quelle 26 habe ich für die Stoffe Nickel und Schwefeloxide strengere Emissionsbegrenzungen als von der TA Luft vorgegeben festgesetzt, da dies so beantragt wurde.

Die strengere Emissionsbegrenzung für Nickel wurde beantragt, um den Bagatellmassenstrom aus 4.6.1.1 Tabelle 7 der TA Luft zu unterschreiten, sodass keine Immissionskenngrößen bestimmt werden müssen. Diffuse Emissionen liegen nicht vor, da alle Emissionen der Galvanik an der Entstehungsstelle erfasst werden. Für Schwefeloxide wurde wegen der Schornsteinhöhe eine strengere Emissionsbegrenzung beantragt.

Zu Nr. III.1.1.3.:

In der Nebenbestimmung Nr. III.4.4 des Bescheids vom 19.08.2019, Az. 900-0181074-0001/IBG-001-G0006/19 der Bezirksregierung Arnsberg wird für Quelle 28 eine Emissionsbegrenzung für Alpha-Hydroxy-Keton als organ. Stoff nach 5.2.5 Kl. I der TA Luft festgesetzt. Allerdings handelt es sich hierbei nicht um einen einzelnen Stoff, sondern eine Stoffgruppe. Folglich ist dieser nicht in Anhang 3 der TA Luft aufgeführt.

An die Quelle 28 ist die Absaugung einer UV-Lackierung angeschlossen. Nach Aussage des Betreibers werden keine TA Luft relevanten Stoffe emittiert. Am 18. und 19.02.2020 wurden Emissionsmessungen für Gesamtkohlenstoff an dieser Quelle durchgeführt (Bericht: CBE-00016-20.2 vom 03.04.2020). Die ermittelte Massenkonzentration für Gesamtkohlenstoff im Rohgas lag unterhalb der Bestimmungsgrenze. Die Aussage des Betreibers ist plausibel und es ist nicht nötig eine Emissionsbegrenzung für diese Quelle festzusetzen.

Daher habe ich die o.g. Nebenbestimmung aufgehoben.

Zu Nr. IV.4.1.1.:

In der Nebenbestimmung Nr. II.6.1 des Bescheids vom 26.09.2002, Az. 43.0019/02/0310.1 der Bezirksregierung Arnsberg wird die Schornsteinhöhe der Quelle 12 so festgesetzt, dass die Schornsteinmündung den Dachfirst um 3 m zu überragen habe. Bei einer Dachneigung von weniger als 20 Grad ist die Höhe des Dachfirsts unter Zugrundelegung einer Neigung von 20 Grad zu berechnen. Dies entspricht den Vorgaben der Nr. 5.5.2 der TA Luft 2002. Allerdings wird dort auch festgelegt, dass die gebäudebedingte Schornsteinhöhe das Zweifache der Gebäudehöhe nicht überschreiten soll.

Das Flachdach der Betriebshalle hat eine Neigung von deutlich weniger als 20 Grad, sodass die Höhe eines fiktiven Firsts berechnet werden muss. Dieser First hat eine Höhe von etwa 11 m. Bei einer Höhe der Traufe von 8,9 m ergibt sich für den Schornstein eine Höhe von ca. 23 m. Diese überschreitet die zweifache Gebäudehöhe um ca. 5 m.

Die o.g. Nebenbestimmung des Bescheids vom 26.09.2002 widerspricht somit der Forderung der TA Luft, dass die gebäudebedingte Schornsteinhöhe das Zweifache der Gebäudehöhe nicht überschreiten soll.

Daher habe ich diese Nebenbestimmung aufgehoben.

Zu Nr. IV.4.1.2.:

Nach Nr. 5.5.1 der TA Luft sind Abgase so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung ermöglicht werden.

Die bestehenden Schornsteine haben eine Höhe über Grund von 12 (Q 12 und 29) bzw. 13 m (Q 26, 27). Die Schornsteinmündungen überragen das Dach selbst um 3 (Q12, 29) bzw. 4 m (Q26, 27), liegen aber unterhalb des fiktiven Dachfirsts. Dadurch ist ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung nicht gegeben.

Nach Nr. 5.5.2.1 Abs. 9 der TA Luft kann bei Emissionsquellen mit geringen Emissionsmassenströmen die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden.

Das jeweilige Verhältnis der Emissionsmassenströme Q zu den S-Werten ist bei allen relevanten Stoffen kleiner als 10. Dies spricht für geringe Emissionsmassenströme.

Des Weiteren wurde mit Hilfe von BESMIN die minimale Schornsteinhöhe der Quellen bestimmt, um eine ausreichende Verdünnung in Bezug auf die S-Werte zu erreichen. Hierbei ist das Ergebnis für alle Quellen 6 m, welches die Mindesthöhe nach Nr. 14 des Anhangs 2 der TA Luft entspricht. Dies ist ebenfalls ein Hinweis, dass hier geringe Emissionsmassenströme emittiert werden.

Bei den obigen Betrachtungen wurden die maximal genehmigten Emissionen herangezogen. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage werden wegen der Abgasreinigungsanlagen deutlich geringere Mengen an relevanten Stoffen emittiert. Dies wurde durch regelmäßige Messungen eines unabhängigen Messinstituts dargelegt.

Die Quellen emittieren nur geringe Emissionsmassenströme, sodass die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden kann.

Höhere Schornsteine müssten aufwendig abgespannt werden und könnten instabil sein, sodass gegebenenfalls neue Schornsteine neben dem Gebäude erforderlich wären. Dies würde wegen der längeren Abgasstrecken und erforderlichen Fundamenten zu erheblichen Mehrkosten führen.

Durch die tatsächlichen geringen Mengen an Emissionen würde durch höhere Schornsteine keine oder nur eine unwesentliche Verbesserung der möglichen Immissionen erreicht.

Durch die bestehenden Schornsteinhöhen sind keine schädlichen Umweltauswirkungen zu besorgen, sodass der Mehraufwand durch die Errichtung höherer Schornsteine unverhältnismäßig wäre.

Daher habe ich die jetzigen Höhen festgesetzt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung, jedoch ohne Änderung des angemessenen Sicherheitsabstands und ohne erhebliche Gefahrenerhöhung.

Die Bewertung erfolgte i.S.d. § 3 Abs. 5b BImSchG i. V. m. den „Vollzugsfragen zur Umsetzung der Seveso-III-RL im BImSchG und 12. BImSchV“ der LAI vom 11.04.2018. Dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG auf Absehen von der Beteiligung der Öffentlichkeit kann aus Sicht der 12. BImSchV zugestimmt werden.

AwSV

Darüber hinaus war eine umfangreiche Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Nebenbestimmungen wurden formuliert.

Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Betrachtungen zur Löschwasserrückhaltung sind plausibel und nach derzeitigem Stand aus Sicht der AwSV ausreichend.

Abwasser

Die bestehende Abwasserbehandlungsanlage wurde am 24.07.1996, Akz: 664 3413 3 0008 vom Kreis Olpe genehmigt.

Der Abwasserteilstrom aus der neuen Kupfer3-Linie wird in der bestehenden Abwasseranlage (Neutralisationsanlage im Chargenbetrieb) vorbehandelt und anschließend

zur öffentl. Kläranlage geleitet. Diese sowie die unbefristete Indirekteinleitergenehmigung wurde am 24.07.1996, Akz: 664 3413 3 0008 vom Kreis Olpe genehmigt. Die zulässige Einleitungsmenge von 8.500 m³/Jahr wurde mit dem Änderungsbescheid vom 13.02.2003, Akz: 66.27.664 3413 30008 auf 13.000 m³/a erhöht.

Künftig sollen bei Vollast aller Oberflächenbehandlungsanlagen, deren Abwasserteilströme nach Vorbehandlung in der Abwasserbehandlungsanlage in die öffentl. Kanalisation eingeleitet werden, maximal 7.200 m³/a an Galvanikabwasser anfallen. Somit wird die genehmigte Einleitungsmenge sicher eingehalten.

Da die Abwasserbehandlungsanlage, in welche der zusätzliche Teilstrom eingeleitet wird, schon existiert und auch bereits andere Galvanikabwässer hier vorbehandelt werden, sowie aufgrund der Tatsache, dass die Indirekteinleitergenehmigung aus dem Jahr 1996 ist, wird die wasserrechtliche Indirekteinleitung nicht gem. § 13 BImSchG einkonzentriert, sondern in einem separaten Wasserrechtsverfahren bearbeitet. In diesem Rahmen soll für alle in der Abwasserbehandlungsanlage behandelten Teilströme ein neuer Antrag vorgelegt werden.

Die Bedingung unter Nr. IV.1. ist erforderlich, da es sich um einen zusätzlichen Abwasserteilstrom handelt. Dieser Teilstrom ist nicht in dem bestehenden wasserrechtlichen Bescheid integriert. Aus diesem Grund darf dieser Teilstrom erst eingeleitet werden, wenn ein Antrag für die Indirekteinleitung vorliegt.

Abfall

Nicht vermeidbare Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Bodenschutz/Grundwasser/Ausgangszustandsbericht

Da die Anlage unter die Industrieemissionsrichtlinie fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante gefährliche Stoffe verwendet werden. Da dies der Fall war, muss der gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG für die Anlage erstellte Ausgangszustandsbericht ergänzt werden.

In diesem Zusammenhang wurden auch Nebenbestimmungen zum Boden- und Grundwasserschutz formuliert – vgl. § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV, wonach der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung von Boden und Grundwasser in Bezug auf die verwendeten, freigesetzten oder erzeugten relevanten gefährlichen Stoffe enthalten muss (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Artikel 14 und 16 der Richtlinie über Industrieemissionen –RL 2010/75/EU).

Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz. Darüber hinaus ist durch das vorgeschriebene Boden- und Grundwassermonitoring eine ausreichende Überwachung des Bodens und des Grundwassers hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten und freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, sichergestellt.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen

Rechtsverordnung für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Dieser Genehmigungsbescheid kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter – Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen.

Nach dem Gebührengesetz für das Land NRW in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung - AVerwGebO NRW - werden die nachstehenden Verwaltungsgebühren berechnet.

1. Genehmigungsgebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1 [Genehmigung nach BImSchG]:

Der Wert des Antragsgegenstandes (Gesamtkosten der Investition) wird mit 4.199.332,69 € angegeben.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 sind bei Errichtungskosten (E), die über 500.000 € und bis zu 50.000.000 € betragen, Gebühren nach folgender Berechnungsformel anzusetzen

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

und somit 13.848,00 €

zu erheben.

Mindestens ist aber die höchste Gebühr zu erheben, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung (z. B. Baugenehmigung) zu entrichten gewesen wäre, wenn diese Entscheidung selbständig erteilt worden wäre.

Eine Baugenehmigung war für diese Maßnahmen nicht erforderlich.

Nach Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 3 werden 1/10 der Gebühr für die Entscheidung nach § 8a BImSchG auf die Gebühren nach Tarifstelle 4.6.1.1 angerechnet.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 31.08.2023, Az.: 900-0181074-0001/IBG-0003 wurde gemäß § 8a BImSchG der vorzeitige Beginn für die Errichtung der neuen Galvaniklinie und der Elektrolytpflege zugelassen. Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns wurde gemäß Tarifstelle 4.6.1.2 eine Gebühr in Höhe von 3.231,00 € festgesetzt.

Die o. g. Gebühr in Höhe von 13.848,00€ wird deshalb um 323,10 € auf 13.524,90 € reduziert.

Ermäßigungen

Da der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt, reduziert sich die Gebühr gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 Nr. 7 um 30 % und damit auf 9.467,43 €.

2. Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 für die Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG werden zusätzlich Gebühren nach Tarifstelle 8.3.5 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt nach Zeitaufwand gemäß Tarifstelle 8.1.1.1 bis 8.1.1.3.:

Sofern eine Tarifstelle vorsieht, dass eine Gebühr nach Zeitaufwand zu berechnen ist, sind für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren je angefangenen 15 Minuten, sofern nichts Anderes bestimmt ist, die vom für Inneres zuständigen Ministerium veröffentlichten, jeweils gültigen Stundensätze (Richtwerte) für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen.

Für die allgemeine Vorprüfung nach dem UVPG ist ein Zeitaufwand von 7 Stunden der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) mit einem Stundensatz von 70 Euro je Stunde angefallen.

Diese Zeiten beinhalten folgende Tätigkeiten: überschlägige Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen im Hinblick auf die in Anlage 3 UVPG angeführten Kriterien, Anfertigung eines entsprechenden Aktenvermerkes zur allgemeinen Vorprüfung, Anfertigung des Textes zur öffentlichen Bekanntmachung sowie dessen Veröffentlichung im UVP-Portal.

Daraus ergibt sich gemäß Tarifstelle 8.3.5 eine Gebühr in Höhe von 490,00 Euro.

Die Verwaltungsgebühr wird somit auf

9.957,00 €

(in Worten: Neuntausendneunhundredsiebenundfünfzig Euro)

festgesetzt.

Anmerkungen:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren ergeben für die Abnahmeprüfung nach Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs. 1 BImSchG nach Tarifstelle 4.6.2.15.1

Weitere Gebühren können durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung einer Klage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten. Der festgesetzte Betrag ist daher auch im Falle der Klageerhebung innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen.

Dortmund, den 05.03.2024
Im Auftrag

(Pohl)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bra.nrw.de/bezirksregierung/datenschutz-der-bezirksregierung-arnsberg>